

## Ausgewählte Urteile des Bundesgerichts zum Strafvollzugs- und Massnahmenrecht

zusammengestellt von Daniel Verasani, RA, LL.M., Fachbereichsleiter Sonderdienst im Amt für Justizvollzug des Kantons Aargau.

Die Auswahl der Urteile erfolgt durch den Autor. Sie werden in einer Regeste zusammengefasst mit Hinweisen zu einzelnen relevanten Erwägungen (mit eigenen Hervorhebungen).

### Urteil 6B\_689/2020 vom 22.12.2020

#### **Regeste**

**Anordnung einer Haaranalyse; vor Bundesgericht ist es zulässig, ein kassatorisches Rechtsbegehren (Aufhebung der Verfügung) zu stellen; vorliegend wurde die Anordnung einer Haaranalyse gestützt auf die zürcherische Justizvollzugsverordnung als hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage erachtet, da es sich dabei lediglich um einen leichten Grundrechtseingriff handelt.**

Aus den Erwägungen:

E.1.2. Der Beschwerdeführer verlangt die Aufhebung der Verfügung des Amtes für Justizvollzug vom 5. Juli 2019 sowie des Urteils des Verwaltungsgerichts Zürich vom 8. April 2020. Damit stellt er rein kassatorische Begehren. Dies ist vorliegend trotz der reformatorischen Natur der Beschwerde ans Bundesgericht (vgl. Art.107 Abs. 2 BGG) zulässig, da sich die Beschwerde gegen eine belastende Anordnung richtet (vgl. Urteil 2C\_220/2020 vom 15. Juni 2020 E. 1 mit Hinweisen).

(...)

E.2.3.1. Art. 10 Abs. 2 BV räumt jedem Menschen das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit ein (BGE 132 I 49 E. 5.2 S. 56). Eine Haarentnahme berührt das Recht auf persönliche Freiheit. Es liegt damit ein Eingriff in den Schutzbereich von Art. 10 Abs. 2 BV vor.

Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage (vgl. Art. 36 Abs. 1 BV) und müssen durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt und verhältnismässig sein (vgl. Art. 36 Abs. 2 und 3 BV). Schwere Eingriffe in Freiheitsrechte bedürfen einer klaren und ausdrücklichen Regelung in einem formellen Gesetz. Bei einem leichten Eingriff genügt ein Gesetz im materiellen Sinn. Ob ein Eingriff in ein Grundrecht schwer ist, beurteilt sich nach objektiven Kriterien. Nicht entscheidend ist das subjektive Empfinden des Betroffenen (Art. 36 Abs. 1 Satz 2 BV; BGE 143 I 194 E. 3.2 S. 201; Urteil 6B\_49/2019 vom 2. August 2019 E. 2.5.2, nicht publ. in: BGE 145 IV 329).